

§1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse“, nachfolgend DPF genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unabänderlich die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*, bzw. ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmen einschließlich auszubildender Personen, soweit und solange dafür vertraglich die Eigenschaft als Trägerunternehmen des Vereins besteht, im Alter oder bei Invalidität sowie nach ihrem Tod ihren hinterbliebenen Personen nach Maßgabe dieser Satzung und eines mit Zustimmung des Trägerunternehmens erstellten Leistungsplans freiwillig laufende und/oder einmalige Versorgungsleistungen einschließlich Sterbegeld zu gewähren, auf die keine Rechtsansprüche bestehen (gemäß der Definition in § 1, Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, BetrAVG).
- (2) Der DPF behält sich vor, ausnahmsweise Versorgungsleistungen auch dann zu gewähren, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägerunternehmens eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn das Trägerunternehmen im Zuge einer Liquidation aufgelöst wurde.
- (3) Als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer selbst und Personen, die zum Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der steuerlichen Vorschriften (Abschnitt 12 Abs. 1 KStR) stehen, bzw. gestanden haben, und im Übrigen auch selbstständige Personen und ihre angehörigen Personen, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt ist. Dies gilt auch für Personen, die auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen zu behandeln sind, bzw. für Personen, für die für Zwecke des Versorgungsausgleichs im Rahmen der externen Teilung Anrechte zu Lasten der ausgleichsverpflichteten Person bei einem anderen Versorgungsträger begründet werden.
- (4) Der Verein ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse (Gruppenunterstützungskasse) im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für Unternehmen, die im folgenden Trägerunternehmen genannt werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, insofern sind die Organe des Vereins verpflichtet, zur Wahrung des Charakters als soziale Einrichtung jederzeit die steuerlichen Vorschriften (u.a. §§ 1-3 KStDV) zu befolgen.

§3 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von

vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sofern keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer bestellt wird, obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Vereines. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Handlungsvollmacht erteilen.

Sofern eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, ist diese bzw. dieser zusammen mit einem Vorstand vertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beim Vorstand beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder. Die Vertretung ist nur durch ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Über die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Verhandlungspunkte wird eine Niederschrift angefertigt, vom Vorstand unterzeichnet und zu den Geschäftspapieren genommen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein muss mindestens drei Mitglieder haben. Mitglied des Vereins wird, wer von der ConceptIF Pensions AG vorgeschlagen ist, einen Antrag stellt und auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein, bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein auszuschließen.

§5 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, Versorgungsleistung

- (1) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich auszubil-

dende Personen, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren angehörige Personen sowie andere Personen sein, die mit dem Trägerunternehmen in arbeitnehmerähnlicher Verbindung stehen oder gestanden haben, darüber hinaus auch solche Personen, die aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften zu behandeln sind. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können auch die Inhaberinnen und Inhaber der Trägerunternehmen und deren angehörige Personen sein. Über die Mitarbeiter-Eigenschaft solcher Personen kann der Vorstand vom Trägerunternehmen im Zweifelsfall den entsprechenden Nachweis verlangen.

(2) Für jedes Trägerunternehmen ist ein Leistungsplan erforderlich, in dem die Versorgungsleistungen an seine Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsanwärter festgelegt sind. Die Leistungspläne werden vom Vorstand der Unterstützungskasse im Einvernehmen mit dem Trägerunternehmen aufgestellt oder geändert.

(3) Die Unterstützungskasse verschafft sich die zur Leistungserbringung notwendigen Mittel soweit wie möglich durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen.

(4) Die Unterstützungskasse erbringt die Versorgungsleistungen an eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger eines Trägerunternehmens nur soweit und solange, wie diese aus dem bzw. den zur Finanzierung der an die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger zugesagten Leistung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungsvertrag bzw. -verträgen zu finanzieren sind.

§6 Ausschluss des Rechtsanspruchs

(1) Die Unterstützungskasse gewährt keinen Rechtsanspruch an die Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsanwärter bzw. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren angehörige Personen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

(2) Jede Versorgungsanwärterin und jeder Versorgungsanwärter bzw. jede Leistungsempfängerin und jeder Leistungsempfänger hat auf Verlangen des Vorstands eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der oben genannte Personenkreis mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruchs sowie jeglicher Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist. Das jeweilige Trägerunternehmen hat die Erklärung dem Verein vorzulegen. Den genauen Inhalt der Erklärung und die Frist für deren Vorlage bestimmt der Vorstand.

§7 Einkünfte und Vermögen des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen oder von anderer Seite und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Es ist ausgeschlossen, dass Zuwendungen bzw. das dadurch gebildete Vereinsvermögen auf ein Trägerunternehmen zurückübertragen werden; dies gilt auch für den Fall, dass die Eigenschaft als Trägerunternehmen erloschen ist. Ausnahmsweise kann ein Trägerunternehmen von dem Verein Zuwendungen zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind. Ein Trägerunternehmen hat

im übrigen Anspruch auf Rückgewähr von Zuwendungen, die es unter dem Vorbehalt geleistet hat, dass die Zuwendung im Vermögen des Vereins nur insoweit verbleiben soll, als zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zuwendung geleistet wurde, das für den Verein ermittelte zulässige Kassenvermögen nicht überschritten wird.

(3) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf Rückforderungen des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens, außer in Fällen des § 8 Absatz 4. Der Verzicht gilt insbesondere für Rückforderungen aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruches, im Fall der Insolvenz des Trägerunternehmens und/oder einer Betriebsveräußerung sowie für den Fall, dass das Trägerunternehmen die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über den Verein beendet oder die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens gemäß § 4 Absatz 2 erlischt.

(4) Die Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsanwärter bzw. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen nicht zu Zuwendungen verpflichtet werden.

(5) Die Rückdeckungsversicherungen können an die Versorgungsanwärterinnen bzw. Versorgungsanwärter und Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger verpfändet werden, insbesondere soweit kein Insolvenzschutz durch den PSV a.G. besteht. Die Verpfändung wird dem Versicherungsunternehmen angezeigt.

(6) Die Trägerunternehmen haben zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten eine Kostenpauschale zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§8 Mittelverwendung

(1) Das gesamte Vereinsvermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins gemäß § 2 verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 3c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d EStG übersteigt. Der Vorstand hat die vorhandenen Mittel so anzulegen, dass die Erfüllung der Zwecke des Vereins jederzeit möglich ist.

(2) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen und die daraus gebildeten Vermögensanlagen (Rückdeckungsversicherungen) sowie die Leistungen und Leistungsanwartschaften für ihre gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren angehörige Personen werden über nach Trägerunternehmen getrennte Konten gebucht und damit jedem einzelnen Trägerunternehmen unmittelbar zugeordnet.

(3) Zuwendungen an Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger eines Trägerunternehmens dürfen nur dann erfolgen, wenn das für dieses Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Die Leistungen des Vereins für Versorgungsanwärterinnen bzw. Versorgungsanwärter und Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger dürfen die in § 2 KStDV (in seiner jeweils geltenden Fassung) geregelten Höchstbeträge nicht übersteigen.

(4) Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4 d EStG zulässige Kassenvermögen des Vereins und entfällt demnach die Zweckbindung, sind diese Mittel abweichend von Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

(5) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweck-

bindung nach § 8 Absatz 1 nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und des KStG und der KStR sind einzuhalten.

§9 Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen

(1) Alle Versorgungsanwärterinnen bzw. -anwärter und alle Leistungsempfängerinnen bzw. -empfänger haben das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen, beratend mitzuwirken.

(2) Der DPF stellt im geschützten Bereich seiner Homepage für jede Versorgungsanwärterin bzw. jeden -anwärter und jede Leistungsempfängerin bzw. jeden -empfänger Informationen – in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts – darüber zur Verfügung, welche Beträge dem DPF zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit beim DPF angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.

(3) Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse „www.deutscher-pensionsfonds.de“ über den “Login-Bereich“ aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf Anfrage über das Kontaktformular und auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

§10 Auflösung des Vereins und Ausgliederung von Anwartschaften

(1) Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und dem Beschluss der Mitgliederversammlung die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das den einzelnen Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Trägerunternehmen

a) an seine Leistungsempfängerinnen und -empfänger bzw. Versorgungsanwärterinnen und -anwärter im Sinne von § 2 verteilt oder

b) der Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe e.V. überlassen.

(3) Der Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Der Verteilung an die Versorgungsanwärterinnen und -anwärter im Sinne von Abs. 2 a) steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse überführt wird.

(5) Als Ausnahme von § 7 gilt: Auch eine Ausgliederung von

allen oder von Teilen der Versorgungsanwartschaften und Vermögensanteilen einzelner oder mehrerer Trägerunternehmen auf eine steuerfreie Pensionskasse oder eine Einzel- oder Gruppen-Unterstützungskasse oder der Abschluss von Liquidationsdirektversicherungen (n. § 3 Nr. 65b EStG) ist zulässig, und zwar auch dann, wenn der Verein nicht aufgelöst wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Trägerunternehmen die Versorgungsverpflichtung unmittelbar übernimmt.

§11 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen jeweiliges Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen untereinander ist ausgeschlossen. Zuwendungen und das daraus entstandene Vereinsvermögen werden dem Trägerunternehmen zugeordnet, das diese Zuwendungen geleistet hat. Dieses Vermögen darf nur zur Versorgung von Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern bzw. Leistungsempfängerinnen und -empfängern dieses Trägerunternehmens verwendet werden.

(2) Im Übrigen haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.

(2) Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§13 Gesetzliche Änderungen

Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderungen der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§14 Sonstiges

(1) Der Verein ist verpflichtet, den Trägerunternehmen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit den Versorgungsleistungen an die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter benötigen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern Umstände eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung der Vereinszwecke erfordern.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen teilweise nur die männliche bzw. weibliche Form verwendet. Dies stellt keine Benachteiligung anderer Geschlechter dar. Wenn die männliche bzw. weibliche Personenbezeichnung gewählt wurde, ist dies nicht geschlechterspezifisch, sondern es sind stets auch andere Geschlechtsformen gemeint.